

➤ Häufig gestellte Fragen und Antworten.

■ Muss ein spezieller Antrag gestellt werden?

Ja. Es muss ein Antrag bei der örtlich zuständigen Fahrerlaubnisbehörde gestellt werden, dem die Erziehungsberechtigten zustimmen.

■ Gibt es bestimmte Regelungen für die Führerscheinprüfung?

Nein. Es wird die übliche theoretische und praktische Führerscheinprüfung für die Klassen B bzw. BE abgenommen.

■ Bekommt man nach bestandener Prüfung den Kartenführerschein?

Nein. Es wird nur eine Prüfbescheinigung ausgehändigt.

■ Ist die Anzahl der Begleiter begrenzt?

Nein. Alle Begleiter müssen jedoch in der Prüfbescheinigung eingetragen sein.

■ Gilt die Prüfbescheinigung auch im Ausland?

Nein. Mit Ausnahme von Österreich wird das Dokument im Ausland nicht als ordnungsgemäßer Nachweis anerkannt.

■ Ist es strafbar, wenn der Nachwuchs ohne Begleiter fährt?

Ja. Es drohen ein Bußgeld von 50 Euro, 1 Punkt in Flensburg sowie der Entzug der Fahrerlaubnis für den Fahranfänger.

➤ Sie brauchen weitere Infos? Wir sind gern für Sie da!

🏠 In jeder ADAC Geschäftsstelle

☎ 08005 101112 (Mo. – Sa.: 8:00 – 20:00 Uhr)

🌐 www.adac.de/begleitetes-fahren

@ ... oder schreiben Sie den ADAC Juristen eine E-Mail. Das Kontaktformular finden Sie auf www.adac.de/begleitetes-fahren

ADAC

Der Nachwuchs sitzt am Steuer. Die Erfahrung der Eltern fährt mit.

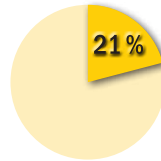
Wichtige Infos zum „Begleiteten Fahren ab 17“.



➤ Gemeinsam sicher unterwegs: mit dem „Begleiteten Fahren ab 17“.

Unfallrisiko mangelnde Routine.

Die Gründe für viele Unfälle von Fahranfängern: mangelnde Erfahrung und Übung. Auch können sie gefährliche Situationen häufig noch nicht richtig einschätzen.



Obwohl die 18- bis 24-Jährigen nur 8 % der Bevölkerung ausmachen, gehören 21 % der getöteten Pkw-Insassen dieser Altersgruppe an.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nachweislich weniger Unfälle.

Durch das 2011 eingeführte „Begleitete Fahren ab 17“ für die Führerscheinklassen B und BE kann das Unfallrisiko für Fahranfänger nachweislich deutlich verringert werden. So zeigen die Ergebnisse von Modellversuchen, dass die Teilnehmer einer Studie 28,5% weniger Unfälle verursachten.

Der ADAC an der Seite junger Autofahrer.

Als ADAC young generation-Mitglied oder im Rahmen einer Familien-Mitgliedschaft ist der ADAC auch schon für 17-jährige Autofahrer da – mit Pannen- und Unfallhilfe, juristischem Rat oder wertvollen Tipps zur Urlaubsplanung. Früh loslegen lohnt sich also mit Sicherheit!

Schritt für Schritt Erfahrung sammeln.

16 ½ Jahre	17 Jahre	18 Jahre
Beginn der üblichen Fahrschulausbildung	Auf Begleitetes Fahren beschränkte Fahrerlaubnis und Beginn der 2-jährigen Probezeit	Unbeschränkte Fahrerlaubnis und Aushändigung des EU-Kartenführerscheins
Empfohlen: Teilnahme an einer 90-minütigen Vorbereitung für Fahranfänger und Begleiter	Fahren in Begleitung eines Erwachsenen über 30 Jahre	Fahren ohne Begleitung – mit Routine und nach Lust und Laune
Fahrprüfung	Start ins 1. beitragsfreie Jahr ADAC young generation-Mitgliedschaft	Start ins 2. beitragsfreie Jahr ADAC young generation-Mitgliedschaft



➤ Das fängt ja gut an: mit der ADAC-AutoVersicherung.

Die Auto-Familienversicherung

Je mehr Fahrzeuge Ihres Haushalts bei der ADAC-AutoVersicherung versichert werden, desto mehr sparen Sie, und das schon ab dem zweiten Fahrzeug. Für jeden Vertrag gibt es einen lohnenden Rabatt – bis zu satte 12%!

Auch für Nestflüchter

Solange ein Kind sich in der Ausbildung befindet, erhält es den Nachlass selbst dann, wenn es nicht mehr zu Hause wohnt.

Günstigere Schadenfreiheitsklasse

Wenn das Auto oder Motorrad auf das Kind zugelassen wird, dann kann es sich außerdem auf eine verbesserte Ersteinstuflung beim Schadenfreiheitsrabatt (SF) freuen.

Weitere Informationen erhalten Sie in jeder ADAC Geschäftsstelle, auf www.adac.de/autoversicherung oder telefonisch unter **08005 121016**.

Versicherer: ADAC Autoversicherung AG



Alina D. | ADAC Mitglied

„Ich war am Anfang noch sehr unsicher. Da war die Erfahrung meiner Eltern ganz besonders hilfreich.“

> Der Fahranfänger ist verantwortlicher Fahrzeugführer!

> Was müssen junge Fahrer beachten?

Der Führerschein ist erst der Anfang!

Wer die Führerscheinprüfung geschafft hat, kann zu Recht stolz sein. Er hat bewiesen, dass er ein Auto steuern kann. Damit ist der Grundstein für sicheres Autofahren gelegt.

Aber eines kann auch der beste Lehrer einem Fahranfänger nicht mitgeben: Routine. Die kommt erst mit der Zeit – und mit viel Praxis. Je früher man diese Praxis sammeln kann, desto besser. Durch „Begleitetes Fahren ab 17“ legen Fahranfänger häufig innerhalb kurzer Zeit deutlich mehr Kilometer zurück als in der Fahrschule.

In Begleitung eines vertrauten Ansprechpartners gewinnt der Fahranfänger zusätzliche Sicherheit, um in brenzligen Situationen souverän reagieren zu können. Von Fahrt zu Fahrt wird so Erfahrung gesammelt, um allen Herausforderungen des Fahralltags gewachsen zu sein.

Die wichtigsten Regeln für junge Fahrer:

- Nie ohne autorisierte Begleitperson fahren – sonst wird die Fahrerlaubnis widerrufen und ein Bußgeld fällig.
- Nur völlig fit fahren – niemals unter Alkohol- oder Drogeneinfluss oder übermüdet.
- Bei jeder Fahrt die Prüfungsbescheinigung und den Personalausweis mitführen.

Fahranfänger müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Mindestalter für die Teilnahme 17 Jahre.
- Beginn der Fahrausbildung für die Führerscheinklassen B oder BE ab 16½ Jahre.
- Bestandene Fahrprüfung, belegt durch die Prüfungsbescheinigung.



Bernd D. | Vater von Max

„Mit jeder Fahrt wird Max sicherer. Das gibt auch mir ein gutes Gefühl.“

➤ Was müssen Eltern beachten?

Dabei sein ist nicht alles!

Eltern kommt im Rahmen des „Begleiteten Fahrens ab 17“ eine verantwortungsvolle Rolle zu. Folgendes ist zu beachten:

■ **Eltern sind Ansprechpartner.**

Sie dienen jungen Fahrern vor und während der Fahrt als vertrauter Ansprechpartner und verhelfen so zu mehr Sicherheit.

■ **Eltern sind keine Ausbilder.**

Die Fahrerin bzw. der Fahrer ist verantwortlicher Fahrzeugführer. Daher darf die Begleitperson während der Fahrt auf keinen Fall in deren Entscheidungen eingreifen.

■ **Eltern haben eine Mitverantwortung.**

Das Fahrzeug muss uneingeschränkt fahrsicher sein und niemand darf durch die Fahrweise gefährdet werden.

■ **Eltern müssen ihrer Aufgabe gewachsen sein.**

Auch die Begleitperson sollte fit sein, den Alkoholgrenzwert nicht überschreiten (0,5 Promille), nicht unter Einfluss von berauschenden Mitteln stehen oder sich gerade mit dem Nachwuchs gestritten haben.

■ **Eltern müssen sich ausweisen können.**

Begleitpersonen müssen wie vorgeschrieben Ihren Führerschein mitnehmen, um ihre Begleitberechtigung nachweisen zu können.

■ **Eltern sollten sich rückversichern.**

Beifahrer müssen ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung mitteilen, dass ihr Fahrzeug im Rahmen des Begleiteten Fahrens benutzt wird. Einige Gesellschaften geben spezielle Rabatte.

■ **Eltern haben eine Informationspflicht.**

Begleiter müssen schriftlich bestätigen, dass sie über ihre Aufgaben und Rolle informiert sind.

■ **Nicht nur Eltern können Begleiter sein.**

Ob Teilnahme des Kindes am „Begleiteten Fahren ab 17“ oder Begleitung durch eine andere Person – es bedarf in jedem Fall der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Begleitpersonen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Vollendung des 30. Lebensjahres.
- Mindestens seit 5 Jahren im Besitz der Fahrerlaubnis B (alt 3).
- Nicht mehr als einen Punkt im Fahreignungsregister (ab 01.05.2014) bzw. drei Punkte im Verkehrszentralregister (bis 30.04.2014) zum Zeitpunkt der Antragsstellung.